

**Satzung über die Nutzung der Schulen der Stadt Königs Wusterhausen
zu nichtschulischen Zwecken und die Erhebung von Benutzungsgebühren
- Benutzungsatzung Schulen -**

Auf der Grundlage der §§ 3, 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I S. 154) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I S.175) und des § 99 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I S. 78) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 06. März 2006 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr.4, Seite 20 vom 05.04.2006) folgende Satzung über die Nutzung der Schulen der Stadt Königs Wusterhausen zu nichtschulischen Zwecken beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) In Trägerschaft der Stadt Königs Wusterhausen befinden sich folgende Schulen:
 1. Grundschule Erich Kästner
 2. Grundschule Wilhelm Busch
 3. Fontane Grundschule
 - Grundschule am Krimnicksee
 - Grundschule OT Zeesen
 - Grundschule OT Zernsdorf
 4. Gesamtschule Johann Gottfried Herder
 5. Oberschule Dr. Hans Bredow
 6. Oberschule Johann Wolfgang von Goethe
- (2) Die Schulen haben als Orte kultureller Tätigkeit ihren gesetzlichen Auftrag zu wahren. Über diesen Rahmen hinaus können die im Abs. (1) genannten Schulen für eine nichtschulische Nutzung durch Dritte zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Eine nichtschulische Nutzung umfasst die Nutzung der Schulräume, einschließlich der Aulen in den Schulgebäuden, für Veranstaltungen in den Bereichen Kultur, Breitensport und Bildung, wenn schulische Interessen, insbesondere der geordnete Unterrichtsbetrieb und der Schulfriede, nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Für die Nutzung der in Abs. (1) genannten Schulen werden Gebühren gem. § 8 dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Vergabe von Schulräumen erfolgt auf Antrag durch das zuständige Verwaltungsamt.
- (6) Mit Antragstellung anerkennen die Antragsteller die Bedingungen dieser Satzung. Auf die nichtschulische Nutzung der Schulräume besteht kein Rechtsanspruch.

**§ 2
Nutzungszeiten**

Die Schulräume gem. § 1 Abs. (3) können montags - freitags, Feiertage ausgenommen, in der Zeit von 16.00 Uhr -22.00 Uhr genutzt werden.

**§ 3
Nutzer**

- (1) Die Schulräume gem. § 1 Abs. (3) können gem. des § 1 Abs. (3) nichtschulisch genutzt werden durch:
 - a) die Stadt als Veranstalter
 - b) andere Veranstalter (Träger)
 - c) Vereine und Verbände im Sinne der Kulturförderrichtlinie der Stadt
 - d) sonstige natürliche und juristische Personen
- (2) Die Nutzung der Schulräume durch politische Parteien auf der Grundlage der §§ 1 und 2 Parteiengesetz (BGBl. I S. 327 in der derzeit geltenden Fassung), ihrer Nebenorganisationen und politischen Gruppierungen sowie politischen Vereinigungen bleibt ausgeschlossen.

- (3) Die nichtschulische Nutzung der Schulräume obliegt der Weisungsbefugnis (Wahrnehmung des Hausrechtes) des jeweiligen Schulhausmeisters.

§ 4

Pflichten der Nutzer

Die Nutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen der Schulen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung dem verantwortlichen Schulhausmeister anzuzeigen. Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 5

Haftung der Nutzer

- (1) Für schuldhaft verursachte Beschädigungen an oder in der benutzten Schule im Zusammenhang mit der nichtschulischen Nutzung der Schulräume haften, insbesondere soweit diese Beschädigungen von ihnen, ihren Gästen, Angestellten, Beauftragten usw. verursacht worden sind, die Nutzer. Diese gelten als Verursacher.
- (2) Bei Abhandenkommen von Einrichtungsgegenständen der Schulen ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.
- (3) Die Nutzer verpflichten sich mit Antragstellung, die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der Schulräume, des Schulgebäudes und Schulgeländes durch den Nutzer gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

§ 6

Haftungsausschluss der Stadt

Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für in den Schulräumen, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers, seiner Gäste, Mitarbeiter, Angestellten, Mitglieder, Angehörigen, Beauftragten usw.

§ 7

Versagung der Nutzung

- (1) Bei vorliegender Satzung entgegenstehender Nutzung der Schulräume ist die Stadt berechtigt, den Nutzern die weitere Nutzung zu untersagen sowie Folgeanträgen nicht stattzugeben.
- (2) Aus der Gebührenerhebung können Nutzer keine Ansprüche gegenüber der Stadt geltend machen.

§ 8

Gebührenerhebung

- (1) Gemeinnützigen, förderungswürdigen Vereinen und Anstalten, Stiftungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können die Schulräume zur Nutzung für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. (3) vorliegender Satzung gebührenfrei überlassen werden. Entsprechende Nachweise sind bei der Beantragung vorzulegen.
- (2) Alle anderen Nutzer haben für die Nutzung der Schulräume folgende Nutzungsgebühren an die Stadt zu entrichten:

1. Nutzung eines Unterrichtsraumes pro angefangene Stunde	11 Euro
2. Nutzung einer Aula pro angefangene Stunde	24 Euro
- (3) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Bescheid.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Nutzung der Schulen der Stadt Königs Wusterhausen zu nichtschulischen Zwecken - Benutzungssatzung Schulen - tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.